



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail

Herrn
[REDACTED]

Datum 9. März 2020

Name LfDI BW

Durchwahl [REDACTED]

Aktenzeichen [REDACTED]

(Bitte bei Antwort angeben)

 Ihre Eingabe vom 29. Oktober 2019 – Sachstandsmitteilung

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

betreffend Ihres am 27. September 2019 bei der Stadt Heidelberg gestellten Antrags auf Informationszugang nach LIFG möchten wir Sie über den aktuellen Sachstand informieren.

Wir haben die Stadt Heidelberg mit Schreiben vom heutigen Tage unter Hinweis auf die Tatsache, dass Sie bereits seit September 2019 auf eine Rückmeldung auf Ihre Anfrage nach warten, welche innerhalb eines Monats (in schwierigen Fällen in bis zu drei Monaten, § 7 Abs. 7 LIFG) zu beantworten gewesen wäre, noch einmal nachdrücklich dazu aufgefordert, unsere aufgeworfenen Fragen zu beantworten oder uns im Falle einer zwischenzeitlich erfolgten Bescheidung zu informieren. Sollte die Stadt Ihrer Anfrage zwischenzeitlich nachgekommen sein, bitten wir Sie um entsprechende Information.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).